

menden Bedeutung lokaler und regionaler Inhalte für die Mediennutzung und damit auch für die Wertschöpfung. Vergeblich sucht man Antworten auf Fragen nach wachsender Kontrolle einerseits und Kontrollverlust andererseits, wie er sich im Mediengebrauch seit etwa dem Jahr 2000 herauskristallisiert hat. Gerade unter den von Becker anvisierten generellen wissenschaftlichen Fragestellungen wären diese Aspekte durchaus von Interesse.

Insgesamt dominieren die Publikation tradierte Sichtweisen. Sie beschwören zum einen die Angst vor dem Einfluss der großen Player auf dem Markt, zum anderen würdigen sie nicht die positiven Konsequenzen, die für das Individuum aus dem durch die Digitalisierung vielfältigeren und leichteren Zugang zu Informationen entstanden sind. Über die Möglichkeit, eigene Inhalte ins Netz zu stellen, daraus möglicherweise neue Ansätze zur Wertschöpfung zu entwickeln sowie die damit verbundenen neuen Formen von Individualitätsentwicklungen, fehlen sämtliche Hinweise. Stattdessen finden sich permanent Verweise auf die großen Player der Branche. Insbesondere im Kapitel über den Musikmarkt fällt auf, das die Bedeutung der vielen kleinen Label und die mit ihnen verbundene Ausweitung des Musikangebotes insgesamt in der Betrachtung völlig ausgeblendet wurde. Dabei sind es gerade die kleinen Label, die den Majors Jahr für Jahr Marktanteile abnehmen. Die Bedeutung branchenfremder Unternehmen für die digitale Medienkultur, wie etwa Apple oder YouTube oder die Streaming-Anbieter für den Musikmarkt, bleibt ebenfalls unreflektiert.

Nur bruchstückhaft und insgesamt unsystematisch werden an verschiedenen Problemen grundlegende Sachverhalte der Digitalisierung wie Konvergenz, die unterschiedlichen Abspielemöglichkeiten der gleichen Inhalte auf verschiedenen Plattformen und Kontextualisierungen angedeutet. So bleibt letztlich unklar, was die Besonderheiten der digitalen Medienkultur ausmachen. Trotzdem wird das Eingreifen des Staates in die Medienkultur im letzten Kapitel mit Vehemenz eingefordert. Seine von Becker zukünftig geforderten Aufgaben in diesem Wandlungsprozess bleiben letztlich nebulös, weil auch eine innere Stringenz der aufgestellten Forderungen jenseits der überkommenen Bewahrmuster nicht erkennbar ist.

Bei aller Kritik an dem Sammelband darf nicht unerwähnt bleiben, dass das Vorwort von Bisky und der Aufsatz zum Kino sich positiv von den übrigen abheben. Biskys Bemerkungen enthalten eine Reihe von Punkten, die Nachdenkens wert erscheinen. Kay Hoffmann zeich-

net einen in sich stringenten Überblick über die entscheidenden strukturellen Veränderungen der deutschen Kinolandschaft unter den Bedingungen der Digitalisierung. Der Verlauf der Umstellung auf die Projektion digitaler Bilder, der von Monopolisierungsbestrebungen seitens Hollywoods geprägt ist, gibt dem Leser einen guten Einblick in die aktuellen Auseinandersetzungen. Für den Historiker wird, wenn er es nicht schon wusste, schnell deutlich, dass hier viele Analogien zur Umstellung vom Stummfilm auf den Tonfilm vorhanden sind.

Von den wenigen Ausnahmen abgesehen trägt der Sammelband leider kaum zur aktuellen Diskussion über Kultur und Medien in der digitalisierten Welt bei.

Wolfgang Mühl-Benninghaus

### **Inka Frederike Brun**

#### **Cache me if you can**

Verfassungsrechtliche Aspekte der urheberrechtlichen Einordnung von Suchmaschinen

Baden-Baden: Nomos, 2013. – 386 S.

(Hamburger Schriften zum Medien-, Urheber- und Telekommunikationsrecht; 6)

ISBN 978-3-8487-0214-5

(Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2012)

I. Suchmaschinen sind für das Auffinden und Priorisieren von Inhalten im Internet unerlässlich geworden. Solche Dienste greifen auf urheberrechtlich geschützte Inhalte zu, indem sie technisch frei im Netz verfügbare und nicht gegen das Auffinden besonders abgesicherte Inhalte vervielfältigen, auf eigenen Servern abspeichern und von dort aus zugänglich machen, oft ohne den Urheber zu benennen. Vervielfältigung, Zugänglichmachung unter unterlassener Namensnennung betreffen Ausschließlichkeitsrechte, erfordern daher grundsätzlich Einwilligungen oder Lizenzierungen. Der BGH hat klargestellt, dass Suchmaschinenzugriffe urheberrechtlich relevant und nicht durch Schrankenbestimmungen legalisiert sind. Doch kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass derjenige, der seine Inhalte nicht technisch gegen das Auffinden absichert, sein tatsächliches Einverständnis in die suchmaschinentypische Nutzung abgibt (BGH GRUR 2010, 628 – Vorschaubilder I; GRUR 2012, 602 – Vorschaubilder II). So wurde ein Knoten im Informationszugang alexandrinisch gelöst.

II. Eine 2012 an der Universität Hamburg bei Wolfgang Schulz angefertigte Dissertation

stellt diese Entscheidung in ein Verhältnis zu den in den USA über die Fair-Use-Doktrin möglichen ergebnisgleichen Lösungen. Sie überprüft zudem die urheberrechtliche Lösung, indem sie der Frage nachgeht, ob eine vom Urheberrecht ausgelöste Behinderung der Suchmaschinen in die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte ihrer Betreiber eingreift. Der originelle Titel der Arbeit betrifft den im Ergebnis heikelsten Bereich der Dienste, nämlich die Abspeicherung von vervielfältigten Suchergebnissen auf eigenen Servern, die im Suchmaschinenbetrieb auch dann für Treffer sorgen, wenn die Ursprungsseiten nicht erreichbar sind. Diese „Cache-Funktion“ verbessert die Funktionalität, führt aber zu einem intensiveren Eingriff in das Urheberrecht. Dabei liegt gerade in diesem eigenen Archiv der Betreiber ein publizistischer Akt, nämlich die standardmäßige Aufbereitung von Informationen zum Nutzerabruf. Die Verfasserin zeichnet den durch die BGH-Entscheidung vorgegebenen urheberrechtlichen Weg nach, kommt dabei zu identischen Ergebnissen, teilt aber nicht die Einwilligungslösung des BGH. Die damit verbleibende Lösung ist suchmaschinenfeindlich, erfordert also ein weiteres Nachdenken, will man Suchmaschinendienste weiterhin ermöglichen.

III. Die Verfasserin hält die derzeitige urheberrechtliche Situation für grundrechtskonform. Suchmaschinenanbieter seien zwar nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützt, weil sie durch Auswahl und Priorisierung einen standardisierten Einfluss auf das Informationsergebnis nehmen und damit ähnlich wie Massenkommunikationsmittel strukturell auf den Kommunikationsprozess einwirken (S. 219). Allerdings sei der Eingriff in diese Freiheiten durch das Urheberrecht legitim, soweit das Abspeichern auf eigenen Servern untersagt werde, denn insoweit fehle es an der allgemeinen Zugänglichkeit der Inhalte (S. 234, 257).

IV. Eine Fair-Use-Schranke, die Suchmaschinen privilegiert, eröffnet auch solche Kommunikationsmöglichkeiten. Die Verfasserin wendet sich der Frage zu, ob auch das deutsche (europäische) Recht eine solche Schrankenbestimmung einführen sollte (S. 281). Sie verneint dies, weil ein bestimmter Schranken katalog – anders als eine Generalschranke – differenzierte Lösungen erlaube. Sinnvoller sei die Einführung einer besonderen und vergütungsfreien (S. 337) Schrankenbestimmung für Intermediäre, die das Speichern, die Anzeige, den besonderen Abruf vom Cache-Speicher sowie Anzeige von Werken und Werkteilen ohne namentliche Nennung des Urhebers ermöglicht

(S. 297, 312). Die Lösung erfordert eine Überarbeitung der Informationsrichtlinie 2001/29/EG, wie die Verfasserin erkennt.

V. Sie würde eine Lücke schließen, die auf Ebene der EU erkannt wurde. Bereits die Richtlinie über verwaiste und vergriffene Werke ist den Weg gegangen, den Schranken katalog der Informationsrichtlinie zu erweitern und damit das fest versiegelte Fass wieder zu lüften. Offen bleibt, ob die Schranke für Intermediäre vergütungsfrei sein muss. Die Verfasserin selbst betont die publizistische Funktion solcher Dienste. Dann droht die Gefahr, zwei Klassen von Mediendiensten zu schaffen, diejenigen, die selbst Inhalte erzeugen und daher lizenzpflichtig sind, wenn sie auf fremde Inhalte zugreifen, und diejenigen, die Inhalte aufbereiten, priorisieren und daher sowohl auffindbar machen als auch verstecken können. Je mehr Freiheiten man diesen zweifelsohne nützlichen Kommunikatoren zugesteht, desto eher schafft man Anreize für Publikationsmodelle, die nicht mehr selbst schöpferisch, sondern nur noch sammelnd und anordnend sind. Das ist zwar auch eine urheberrechtlich geschützte Leistung, sie kommt aber ohne die originären Inhalte nicht aus.

Karl-Nikolaus Peifer

## Hendrik Buhl

### Tatort: Gesellschaftspolitische Themen in der Krimireihe

Konstanz: UVK, 2013. – 358 S.

(Reihe Alltag, Medien und Kultur; 14)

ISBN 978-3-86764-472-3

Dem Leitmedium Fernsehen sprachen Medien- und Kommunikationswissenschaftler immer wieder zentrale Steuerungsfunktionen für gesellschaftliche Entwicklungen zu. Knut Hickethier etwa sah in ihm einen Katalysator der Moderne (Hickethier 1998: 114ff.). Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive verwiesen Andreas Dörner (2001) oder Christiane Eilders et al. (2012) auf die Bedeutung von Fernsehunterhaltung für die politische Kommunikation. Die Programmform des Fernsehkrimis fungiert als wichtige televisionäre Instanz der Reflexion gesellschaftlicher Entwicklungen. Knut Hickethier betont: „Im Tatort erkennen wir die Realität der Bundesrepublik wieder, wie sie ist, wie sie sein könnte und vor allem, wie disparat und vielfältig sie sich entwickelt“ (Hickethier 2010: 46).

Mit seiner nun als Buch erschienenen ebenso erkenntnis- wie ertragreichen Dissertation über